



*Dr. Christian Zimmermann, LL.M. (UCL)*¹
Haftungsbeschränkung statt Versicherung?
- Zur Reichweite von § 54a WPO

Zunehmend werden Wirtschaftsprüfer für Pflichtverstöße in Anspruch genommen. Es gilt der Grundsatz der unbegrenzten persönlichen Haftung. Die Berufsordnung eröffnet in § 54a WPO die Möglichkeit, der Gefahr der unbegrenzten Haftung durch Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung entgegenzuwirken.

Im Folgenden werden die Wirksamkeitsvoraussetzungen (I) und Grenzen (II) von Haftungsbeschränkungen aufgezeigt und die Konsequenzen für die Gestaltung angemessenen Versicherungsschutzes vorgestellt (III). Die Ausführungen gelten für vereidigte Buchprüfer entsprechend.

I. Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Es besteht bereits eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für Pflichtprüfungen. Nach dem Haftungsprivileg des § 323 Abs. 2, 4 HGB ist die Haftung für Fahrlässigkeit auf € 1 Mio. beschränkt; für die Prüfung von AGs, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Haftung auf € 4 Mio.².

Außerhalb der Pflichtprüfungen bleibt nur die Möglichkeit von vertraglichen Haftungsbeschränkungen. Hierzu bietet § 54a WPO³ drei Möglichkeiten:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme (Abs. 1 Nr. 1).
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht (Abs. 1 Nr. 2),
3. bei Sozietäten durch vorformulierte Vertragsbedingungen Beschränkung der Gesamtschuldnerschaft auf den Sachbearbeiter (Abs. 2).

1. Individualvereinbarung

Liegt der Haftungsbeschränkung eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall zugrunde, kann die Haftung auf die Mindestversicherungssumme beschränkt werden, § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO.

a) Versicherungssumme

Die Pflichtversicherungssumme beträgt für Wirtschaftsprüfer € 1 Mio., § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO i.V.m. § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. § 2 Abs. 1 WPBHV. Für den Fall der Wirksamkeit dieser Haftungsbeschränkung stünde der Wirtschaftsprüfer also maximal mit dieser – versicherten – Summe im Risiko.

Eine Unterschreitung dieser Haftungsgrenze durch Vereinbarung ist unzulässig⁴.

b) Schriftform

Schwierigkeiten mit dem Schriftformerfordernis (§ 126 BGB) treten bei kurzfristiger Mandatsübernahme „in letzter Minute“ auf oder bei telefonisch erteilten Aufträgen⁵. Nicht ausreichend ist eine in Textform etwa auf elektronischem Wege ausgehandelte Haftungsbeschränkung.

c) Aushandeln im Einzelfall

Ferner sind die Anforderungen an das Kriterium „Einzelfall“ sehr hoch. Erforderlich ist eine Belehrung über die Tatsache, dass von der gesetzlichen Regelung abgewichen wird, sowie eine Belehrung über die Konsequenzen und Tragweite der Haftungsbeschränkung. Wichtig ist, dass dem Mandanten die mandat-spezifischen Schadenrisiken, Tragweite und Auswirkungen der Haftungsbeschränkung nicht nur erläutert, sondern verständlich gemacht werden⁶. Die Beweislast hierfür trägt der Wirtschaftsprüfer⁷. Übersteigt das Schadenrisiko die Haftungssumme, trifft den Berufsträger die Pflicht, seinen Mandanten auf die Möglichkeit und die Kosten einer Einzelfallversicherung hinzuweisen und ihm die Gelegenheit einzuräumen, die Kosten hierfür zu übernehmen⁸.

Auf dem Weg zu einer individuellen Haftungsvereinbarung bedarf es also folgender Schritte:

- Führen eines ausführlichen Risikogesprächs.
- Weitere Aufklärung des Mandanten bei wirtschaftlicher Unerfahrenheit oder krassem Missverhältnis von Haftungssumme und Risiko.
- Aushandeln einer Haftungssumme von mind. € 1 Mio.
- Schriftform.
- Aufzeigen alternativer Haftungssummen ggf. mit Auswirkung auf das Honorar.
- Hinweis auf die Möglichkeit der Einzelfallversicherung ggf. mit Kostenübernahme durch den Mandanten.
- Protokollierung des Gesprächs samt Begründung der vereinbarten Lösung.

Erhöhte Vorsicht ist bei Haftungsbeschränkungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB geboten. Hier besteht die Gefahr einer Inhaltskontrolle der Vereinbarung nach den Grundsätzen der §§ 307–309 BGB. Schon die einmalige Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen gegenüber Verbrau-

¹ Der Autor ist Berater bei von Lauff und Bolz, Fachversicherungsmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe.

² Baumbach/Hopt, HGB, 31. Aufl., München 2003, § 323 RN 9; Ebke in: Münchener Kommentar zum HGB, Band 4, München 2001, § 232 RN 60.

³ Vergleichbare Vorschriften finden sich in § 51a BRAO, § 67a StBerG, § 54a WPO, § 45 PatAnwO, weshalb im Folgenden Literatur auch zu diesen Vorschriften herangezogen wird.

⁴ Wolf WPK-Mitt. 1998, 197, 198; Gehre/ v. Borstel, Steuerberatungsgesetz, 5. Aufl., München 2005, § 67a RN 6.

⁵ Gehre/ v. Borstel, StBerG, § 67a RN 5; Grams, AnwBl. 2001, 233, 234.

⁶ Grams, AnwBl. 2001, 233, 235f; Wölk AnwBl. 2003, 328, 329.

⁷ BGH NJW 1998, 2600, 2601; BGHZ 82, 56, 58; Henssler/Prütting-Stobbe, BRAO § 51a RN 54; Palandt-Heinrichs, BGB, § 305 RN 24; Kleine-Cosack, BRAO, § 51a RN 7; Wölk AnwBl. 2003, 328, 329.

⁸ Allg. Ansicht: Henssler/Prütting-Stobbe, BRAO § 51a RN 61; Wölk AnwBl. 2003, 328, 329; GI-Service 04/2005, S. III.

chern eröffnet den Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle, §§ 13, 310 Abs. 1 Nr. 2 BGB⁹.

2. Vorformulierte Auftragsbedingungen

Aus Image- und Zeitgründen werden Haftungsbeschränkungen in der Regel nicht einzeln mit dem Mandanten ausgehandelt. Das Hauptaugenmerk gilt daher der Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Auftragsbedingungen. Hier ist die Versuchung groß, die Haftung standardmäßig auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung entsprechend zu reduzieren. Sofern das Haftungsrisiko durch die Freizeichnung ausgeschlossen ist, scheint kein Bedarf für eine Haftpflichtversicherung zu bestehen.

a) Versicherungssumme

Durch vorformulierte Bedingungen kann das Haftungsrisiko auf den 4-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt werden, § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO. Es ist also eine Versicherungssumme von mindestens € 4 Mio. erforderlich.

b) AGB-Kontrolle

Zunächst ist die wirksame Einbeziehung der Bedingungen in den Mandatsvertrag erforderlich, §§ 145, 305ff BGB¹⁰. Das Anfügen der allgemeinen Auftragsbedingungen an die Honorarrechnung zum Mandatsende genügt gerade nicht¹¹.

Anders als bei der individuellen Haftungsbeschränkung besteht bei vorformulierten Bedingungen keine Pflicht, über die Risikostruktur des Mandats und die Tragweite des Haftungsausschlusses zu belehren¹². Jedoch hat der Wirtschaftsprüfer auch im Falle vorformulierter Bedingungen auf die Möglichkeit und die Kosten der ergänzenden Einzelfallversicherung hinzuweisen und dem Mandanten die Möglichkeit einzuräumen, eine solche Versicherung auf seine Kosten abzuschließen¹³. Die Einzelheiten der Inhaltskontrolle sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung¹⁴.

3. Versicherungstechnische Anforderungen

a) „wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“

Gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO ist eine Haftungsbeschränkung auf den 4-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme zulässig, „wenn insoweit Versicherungsschutz besteht“. Die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung wird also unmittelbar an das Bestehen einer Versicherungssumme von € 4 Mio. geknüpft. Dies wirkt sich aus, wenn zum Zeitpunkt der Haftungsbeschränkung die Versicherungssumme durch Vorschäden bereits verbraucht ist:

- (1) Die Versicherungssumme ist im Zeitpunkt der Vereinbarung der Haftungsbeschränkung teilweise verbraucht, mit der Folge dass die geforderte Min-

destsumme von € 4 Mio. nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung steht.

- (2) Mehrere Schäden treten ein, die zwar der Höhe nach die Mindestversicherungssumme nicht überschreiten, jedoch in der Schadenhäufigkeit. Für diejenigen Schäden, die die Jahreshöchstleistung überschreiten, steht u.U. kein ausreichender Versicherungsschutz mehr zur Verfügung.

Steht die Versicherungssumme nicht mehr in Höhe von € 4 Mio. zur Verfügung, sind alle übrigen Haftungsbeschränkungen im Versicherungsjahr unwirksam, sofern der Versicherungsschutz nicht erneuert wird.

Sogar einzelne Deckungslücken beeinträchtigen die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkung, z.B.:

- (3) Das Mandat erfordert einen besonderen Versicherungsschutz (z.B. eine USA-Deckung).

Die Haftungsbeschränkung hat nur Bestand, wenn dieses Risiko in der Versicherung eingeschlossen ist. Beruht im o.g. Beispiel der Pflichtverstoß auf fehlerhafter Auslegung von US-Recht, besteht insoweit kein Versicherungsschutz, so dass diese Haftungsbeschränkung unwirksam ist.

Besonders tückisch ist die Kombination einer Haftungsbeschränkung in der Höhe und in sachlicher Hinsicht. Denn § 54a WPO normiert i.V.m. § 4 WPBHV zugleich ein Mindestmaß an Haftung. Eine Unterschreitung der Mindestversicherungssumme oder eine sachliche Begrenzung der Haftung auf das Recht eines bestimmten Landes ist unzulässig¹⁵. In dem Fall ist die gesamte Haftungsvereinbarung automatisch unwirksam, so dass auch die - ansonsten zulässige - Beschränkung der Höhe nach unwirksam ist:

- (4) Laut Mandatsbedingungen sind Ansprüche wegen Verletzung ausländischen Rechts ausgeschlossen, übrige Ansprüche werden auf eine Summe von € 4 Mio. begrenzt.

Zulässig ist dagegen ein Ausschluss des Auslandsrisikos außerhalb der Mindestanforderungen des § 4 WPBHV. Wirksam wäre daher in obigem Beispiel eine Haftungsbeschränkung auf eine Summe von € 4 Mio. nebst einer Freizeichnung für ausländisches Recht z.B. für den die Mindestversicherungssumme überschreitenden Teil des Schadens¹⁶.

b) Verstoßprinzip

Verschärft wird die Problematik von Vorschäden durch die zeitliche Wirkung des Verstoßprinzips. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Mindestversicherungssumme ist nämlich der Verstoßzeitpunkt, § 2 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-RSW)¹⁷. Das führt dazu, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der Haftungsbeschränkung die Versicherungssumme nicht eindeutig

⁹ MüKo-Basedow, BGB, § 310 RN 61ff; Grams, AnwBl. 2001, 233, 235; ders., AnwBl. 2001, 292, 293; Palandt-Heinrichs, BGB, § 310 RN 15ff; kritisch Wolf WPK-Mitt. 1998, 197, 198.

¹⁰ Vgl. z.B. Wölk AnwBl. 2003, 328, 331.

¹¹ Gehre/ v. Borstel, StBerG, § 67a RN 7; Palandt-Heinrichs, BGB, § 305 RN 30.

¹² Wölk AnwBl. 2003, 328, 332; a.A. Henssler, AnwBl. 1996, 10.

¹³ Allg. Ansicht: Henssler/Prütting-Stobbe, BRAO § 51a RN 61; Henssler, AnwBl. 1996, 10; Wölk AnwBl. 2003, 328, 332.

¹⁴ Vgl. Wölk AnwBl. 2003, 328, 332f; Grams, AnwBl. 2001, 292, 292ff; Wolf WPK-Mitt. 1998, 197, 198, je m.w.N..

¹⁵ Wolf WPK-Mitt. 1998, 197, 198; Gehre/ v. Borstel, StBerG, § 67a RN 6; Kleine-Cosack, BRAO, § 51a RN 4.

¹⁶ Die Anforderungen an die Auslandsdeckung sind sehr differenziert, s. im Einzelnen § 4 WPBHV sowie Ziff. 4.1 der Risikobeschreibung für Wirtschaftsprüfer in den AVB-RSW.

¹⁷ Allg. Ansicht Prölls/Martin-Voit, VVG, § 2 AVB-Vermögen RN 1 m.w.N..

bestimmbar ist. Denn häufig wird ein Verstoß erst Jahre später bekannt, so dass die Versicherungssumme quasi rückwirkend aufgezehrt wird. Schlimmstenfalls hat dies zur Folge, dass alle sonstigen Haftungsbeschränkungen im Versicherungsjahr mangels ausreichender Versicherungssumme unwirksam sind. Z.B.:

- (5) Die Versicherungssumme von € 4 Mio. steht im Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung. Im Verstoßjahr 2001 wird dem Versicherer ein Schaden von € 4 Mio. gemeldet und anschließend reguliert. Ein weiterer Schaden von € 1,1 Mio. mit Verstoß aus 2001 wird im Jahre 2004 bekannt und reguliert.

Im Beispiel reduziert sich die Versicherungssumme nach den Schadenfällen aus dem Verstoßjahr 2001 auf € 2,9 Mio.¹⁸. Zeitlich dem Verstoß nachfolgende Haftungsbeschränkungen sind unwirksam. Das gilt jedoch auch für vorangegangene Freizeichnungen, da die Mindestversicherungssumme im Verstoßzeitpunkt bereits teilweise verbraucht ist.

In solchen Fällen lebt also das ursprüngliche Risiko der unbeschränkt persönlichen Haftung wieder auf. Gewissheit über die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung besteht letztlich erst, wenn die möglichen Ansprüche endgültig verjährt. Das ist nach neuem Verjährungsrecht erst nach 30 Jahren der Fall.

4. Haftungskonzentration auf sachbearbeitende Sozien

Sozien haften – neben dem Gesellschaftsvermögen – gesamtschuldnerisch unbeschränkt persönlich. In einer Partnerschaftsgesellschaft (§ 8 Abs. 2 PartGG) oder in einer Berufsgesellschaft in Form einer GmbH und AG findet dagegen eine gesetzliche Haftungsbeschränkung statt. Unbegrenzt haftet in diesen Fällen die Berufsgesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Daneben haften in der Partnerschaftsgesellschaft die sachbearbeitenden Sozien mit ihrem Privatvermögen. In der Berufsgesellschaft in Form der GmbH und AG haften die sachbearbeitenden Berufsträger nur im krassen Ausnahmefall (Sachwalterhaftung)¹⁹. Keinesfalls jedoch haften die unbeteiligten Berufsträger²⁰.

Diese Haftungskonzentration kann gem. § 54a Abs. 2 WPO auch durch vorformulierte Bedingungen für Sozien einer GbR erreicht werden, sofern der oder die sachbearbeitenden Sozien namentlich genannt werden²¹. Die Möglichkeit der Haftungskonzentration gem. § 54a Abs. 2 WPO besteht zusätzlich zur Möglichkeit der Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 der Vorschrift²².

Verfehlt wäre es, wegen der Konzentration der Haftung auf den sachbearbeitenden Sozien auf eine Konzentration auch des Versicherungsbedarfs auf diesen Sozien zu schließen. Nur scheinbar haben diejenigen Sozien mit höherwertigen Mandaten höheren Versicherungsbedarf als Sozien mit durchschnittlichen Mandaten. Denn gemäß § 12 i.V.m. § 1 AVB-RSW sind Versicherungssummen und –bedingungen für sämtliche Sozien einheitlich zu gestalten. Anderenfalls würde der Versicherer im Schadenfall eine so genannte Durchschnittsleistung bilden, z.B.

- (6) Einer von 5 Sozien ist im US-Recht versiert. Als Einziger hat er – gegen Zuschlag – das USA-Risiko mitversichert. Bei Beratung im US-Recht (z.B. gemischt-nationale Eheleute) entsteht ein Schaden in Höhe von € 200.000. Die Versicherungsleistung beträgt gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 1 AVB-RSW € 40.000 abzüglich der Selbstbeteiligung²³.

Bei Gestaltung des Versicherungsschutzes für die Sozietät ist daher unbedingt auf einheitliche Versicherungssummen und –bedingungen zu achten.

5. Mehrere Geschädigte

Weitere Brisanz ergibt sich aus der Rechtsfolge des § 156 Abs. 3 Satz 1 VVG. Sofern die Forderungen mehrerer Geschädigter die Versicherungssumme übersteigen, ist der Versicherer gezwungen, die Ansprüche quotaal zu befriedigen²⁴. Anders als im Vollstreckungsrecht (Prioritätsprinzip) steht das Haftungskapital den Geschädigten anteilig zur Verfügung²⁵. Zwar wird so verhindert, dass der erste Schadenfall die Versicherungssumme ausschöpft und dadurch die anderen Geschädigten leer ausgehen. Für die Haftungsbeschränkung bedeutet dies jedoch, dass die Versicherungssumme zerstückelt wird und möglicherweise keinem der Geschädigten in der von § 54a WPO vorgeschriebenen Höhe zur Verfügung steht. Dadurch vergrößert sich also das Risiko der unbegrenzten Haftung.

6. Dauermandate

Der Gesetzeswortlaut verlangt eine Haftungsbeschränkung je „Vertragsverhältnis“ § 54a Abs. 1 WPO. Problematisch wird dies im Fall von Dauermandaten, bei denen aus derselben Mandatsbeziehung Folgeaufträge entstehen. Wird für einen Folgeauftrag keine weitere Haftungsbeschränkung vereinbart, haftet der Wirtschaftsprüfer – entgegen seiner Intention – unbegrenzt persönlich.

Die unbegrenzte Haftung für Folgemandate wäre hingegen ausgeschlossen, wenn schon beim ersten Mandatengespräch eine Haftungsbeschränkung vorsorglich für eine Vielzahl möglicher künftiger Mandate vereinbart werden könnte. In der Tat befürworten Stimmen in der Literatur die Fortwirkung einer Haftungsfreizeichnung²⁶. Hier ist jedoch zu differenzieren. Eine individuell ausgehandelte Haftungsbeschränkung gilt gem. § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO allein

¹⁸ Bzw. € 3,9 Mio. Der genaue Betrag hängt davon ab, ob und inwieweit im Beispiel die Pflichtversicherungssumme von € 1 Mio. – gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 WPO i.V.m. § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. § 2 Abs. 1 WPBHV mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung – noch zur Verfügung steht. Beide Alternativen führen zur Unwirksamkeit der sonstigen Haftungsbeschränkungen im Versicherungsjahr.

¹⁹ Borgmann/ Jungk/ Grams, Anwaltshaftung, 4. Aufl. München 2005, S. 291 Rdnr. 48.

²⁰ Grams AnwBl. 2001, 292, 295; zur Berufs-GmbH BGH NJW 1995, 199ff.

²¹ Gehre/ v. Borstel, StBerG, § 67a RN 9; Kleine-Cosack, BRAO, § 51a RN 16ff

²² Kleine-Cosack, BRAO, § 51a RN 21; Wölk AnwBl. 2003, 328, 334.

²³ Vgl. Prölls/Martin-Voit, VVG, § 12 AVB-Vermögen RN 2; Grams AnwBl. 2001, 292, 293.

²⁴ Römer/Langheid-Langheid, VVG, § 156 RN 13ff, 22f; Prölls/Martin-Voit, VVG, § 156 RN 16.

²⁵ Prölls/Martin-Voit, VVG, § 156 RN 16.

²⁶ Grams AnwBl. 2001, 292, 293; Wölk AnwBl. 2003, 328, 331.

für das konkrete Mandat²⁷. Einer Wirkung für künftige Mandate steht das Kriterium des Aushandelns „im Einzelfall“ entgegen. Für den Fall einer vorformulierten Haftungsbeschränkung steht eine Fortwirkung für künftige Mandate m.E. im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut, der eine Beschränkung je „Vertragsverhältnis“ verlangt. Das Argument der Gegenmeinung, dass es sich bei vorformulierten Auftragsbedingungen um eine Art Rahmenvertrag auch für künftige Mandate handelt²⁸, vermag nicht sämtliche Zweifel auszuräumen.

II. Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten

Selbst wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen können Dritten gegenüber untauglich sein. Unstreitig hat die Haftungsbeschränkung keinen Bestand gegenüber Dritten im Falle einer Vertrauenshaftung für unrichtige Auskünfte²⁹.

Umstritten ist hingegen die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung bei Verträgen zugunsten oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Nach einer Ansicht hat die Haftungsbeschränkung auch dem Dritten gegenüber Gültigkeit. Dem Rechtsgedanken des § 334 BGB sei zu entnehmen, dass dem Schuldner die Einwendungen aus dem Hauptvertrag auch dem Dritten gegenüber zustehen. Der Dritte habe ein nur abgeleitetes Recht, das denselben Beschränkungen unterliege wie der Hauptvertrag. Schließlich dürfe der Dritte nicht besser stehen als der Vertragspartner selbst³⁰. Dem wird entgegengehalten, dass der Wortlaut des § 54a WPO eine Haftungsbeschränkung allein gegenüber dem Vertragspartner vorsieht. Eine Vereinbarung zu Lasten Dritter sei dem deutschen Recht fremd³¹. Außerdem kenne der Dritte die Haftungsbeschränkung nicht und werde ihr nicht etwa konkludent zustimmen³².

Praktisch relevant wird der Streit bei Treuhandverträgen oder in Fällen der Prospekthaftung, wenn z.B. der Mandant den Abschluss an seine Bank als Grundlage für eine Kreditentscheidung weitergibt³³. Wegen der unklaren Rechtslage sollte in diesen Fällen vorsichtshalber nicht auf die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung vertraut werden.

III. Versicherungslösungen

Wie dargelegt ist ausreichender Versicherungsschutz Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkung. Entscheidend ist, dass wegen des Verstoßprinzips nicht von vornherein auf die Gültigkeit einer Haftungsbeschränkung vertraut werden kann.

1. Einzelfallversicherung

Idealerweise wird daher jedes Mandat einzeln versichert³⁴. Wählt dabei der Wirtschaftsprüfer eine Sum-

me von € 4 Mio., ist zumindest sichergestellt, dass die für vorformulierte Haftungsbeschränkungen erforderliche Versicherungssumme unverbraucht zur Verfügung steht (I 3). Die Objektdeckung ist jedoch ein kostspieliges und zeitintensives Schutzinstrument.

2. Verbesserung der Jahreshöchstleistung

Alternativ kann die Jahreshöchstleistung verbessert werden, derart dass die Versicherungssumme so oft wie möglich jährlich zur Verfügung steht. Wünschenswert wäre eine unbegrenzte Maximierung bis € 4 Mio. Versicherungssumme³⁵, die auf dem Markt leider kaum mehr angeboten wird oder aber gegen einen deutlichen Prämienzuschlag.

3. Versicherungssumme

Schließlich kann die Versicherungssumme der Höhe nach auskömmlich gewählt werden³⁶. Schöpft nämlich ein Schadenfall die Summe nicht in voller Höhe aus, steht der unverbrauchte Teil für den nächsten Schaden zur Verfügung. Durch eine Versicherungssumme von z.B. € 20 Mio. werden im Schadenfall also mindestens 5 vorformulierte Haftungsbeschränkungen abgesichert. Eine möglichst hohe Versicherungssumme ist außerdem ein wirksamer Schutz vor Gefahren außerhalb der Reichweite der Haftungsbeschränkung, wenn z.B. mehrere Geschädigte auf dieselbe Versicherungssumme zugreifen (I 5) oder Ansprüche Dritter erhoben werden (II).

Ein ausgewogenes Versicherungskonzept verknüpft die o.g. Schutzinstrumente – ausgerichtet an der individuellen Mandatsstruktur einer Kanzlei. Qualifizierte Beratung hierzu bietet ein unabhängiger Fachversicherungsmakler, der die Anbieter von Versicherungen und die Marktverhältnisse kennt.

IV. Zusammenfassung

Das gesetzliche Haftungsprivileg für Wirtschaftsprüfer (§ 323 Abs. 2 HGB) bezieht sich allein auf Pflichtprüfungen. Außerhalb von Pflichtprüfungen kann eine vertragliche Haftungsbeschränkung herbeigeführt werden. Jedoch sollte schon wegen der Unwägbarkeiten einer möglichen AGB-Prüfung auf ausreichenden Versicherungsschutz nicht verzichtet werden. Große Schwierigkeiten bereiten auch die versicherungstechnischen Anforderungen an eine vorformulierte Haftungsbeschränkung. Deren Wirksamkeit entscheidet sich an der Gretchenfrage, ob „insoweit Versicherungsschutz besteht“. Letztlich kann eine zuverlässige Aussage über die Wirksamkeit einer Haftungsbeschränkungsvereinbarung erst im Nachhinein getroffen werden, wenn nämlich potenzielle Haftpflichtansprüche verjährt sind. Das ist wegen des geänderten Verjährungsrecht spätestens nach 30 Jahren der Fall. Bis dahin ist Versicherungsschutz Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung, keinesfalls vermag sie ihn zu ersetzen. Ergänzend schützt die Haftpflichtversicherung vor äußeren Faktoren, die von einer Haftungsbeschränkung gar nicht erst erfasst werden und allzu leicht die unbeschränkte Haftung begründen (I 5, 6; II).

²⁷ Vgl. Gehre/ v. Borstel, StBerG, § 67a RN 5; GI-Service 04/2005, S. III;

²⁸ Wölk AnwBl. 2003, 328, 331m.w.N.

²⁹ GI-Service 04/2005, S. IV; Rinsche, Anwaltshaftung RN I 52.

³⁰ H.M.: BGHZ 56, 269, 272ff; Staudinger-Jagmann, BGB, Vorbem. zu §§ 328ff RN 44; Gehre/ v. Borstel, StBerG, § 67a RN 13; Grams, AnwBl. 2001, 233, 234; MüKo-Gottwald, BGB, § 328 RN 122.

³¹ Gehre/ v. Borstel, StBerG, § 67a RN 3, 11; GI-Service 04/2005, S.

IV.

³² Staudinger-Jagmann, Vorbem. zu §§ 328ff RN 43; Borgmann/Haug, Anwaltshaftung, VIII RN 40.

³³ Weitere Beispiele: GI-Service 04/2005, S. III; Borgmann/Haug, a.a.O. VI RN 28ff; Kleine-Cosack, BRAO, § 51a RN 31, Rinsche, a.a.O. RN I 39 ff.

³⁴ Rinsche, a.a.O. RN I 321.

³⁵ Vereinzelt wird sogar eine zwingende unbegrenzte Jahreshöchstleistung gefordert: Gehre/ v. Borstel, StBerG, § 67a RN 7.

³⁶ Rinsche, Anwaltshaftung RN I 320.